

Berlin, d. 10.07.2025

Verordnung über die Einführung einer Tierseuchenmeldeverordnung, zur Änderung der TSE-Überwachungsverordnung sowie über das Außerkrafttreten bestimmter tierseuchenrechtlicher Verordnungen

Das Außerkraftsetzen der Rindersalmonelloseverordnung wird seitens des VLK begrüßt.

In der Meldepflichtverordnung sehen wir die Notwendigkeit, die „Gründe für einen Verdacht“ bei den Meldungen nach §3 (für Seuchen der Anlagen 1 und 2) dahingehend zu spezifizieren, daß Ausschlußuntersuchungen im Rahmen der Früherkennung dadurch nicht berührt werden und nur spezifische klinische Erscheinungen eine direkte Verdachtsmeldung nach sich ziehen, nicht unspezifische Symptome wie Fieber oder Leistungsdepressionen. Ansonsten wäre ein deutlicher Rückgang der Zahl untersuchter Proben zu befürchten.